

Mündliche Prüfung. Willkür. Anforderungen an eine Prüfungsantwort.

Fairnessgebot bei mündlichen Prüfungen (E. 1). Keine Protokollierungspflicht (E. 2a). Voraussetzungen eines wesentlichen Verfahrensfehlers (E. 3). Der Prüfungsleiter kann seine Begründungspflicht durch detaillierte schriftliche Begründung im Rekursverfahren erfüllen (E. 4a). Erwägungen ab S. 4.

16. November 2011 RN

Nr. 128/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXXX,

Rekurrent,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Philosophie mündlich (Assessment-Stufe)

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. X._____ absolvierte gemäss Verfügung vom 1. September 2011 im Frühjahr 2011 die Fachprüfung Philosophie: Einführung ins Philosophieren - Empirie und Wissen mündlich mit der Note 3,5 (mangelhaft; 1 Minus-Kreditnotenpunkt).

Da der Rekurrent die maximale Anzahl der Minus-Kreditnotenpunkte (12) mit den übrigen ungenügenden Prüfungsleistungen gemäss Prüfungsordnung für das Assessmentjahr überschritt (12,5), ist das Assessmentjahr im 1. Versuch nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.

2. Die Prüfungsleistung des Rekurrenten wurde von Y._____ (Prüfungsleiter) bewertet.
3. Mit Eingabe vom 27. September 2011 reichte der Rekurrent innert Frist eine rudimentäre Rekursbegründung ein. Er trug folgendes vor:

a) Da seine Leistung unmöglich einer Note 3,5 gleichkomme, unterstelle er dem Dozenten, Y._____, einen wesentlichen Verfahrensmangel bei der Bewertung und berufe sich dabei auf den Artikel 42 des Gesetzes über die Universität St. Gallen (UG).

b) Der Verfahrensmangel bestehe insofern, als dass der Dozent geäussert habe, er würde eine Notenverteilung nach der „Gauss-schen Normalverteilung“ anstreben. Seiner Meinung nach sollte die Notengebung einer mündlichen Prüfung jedoch lediglich die zugrunde liegende Prüfungsleistung bewerten und nicht in Abhängigkeit von anderen Prüfungsleistungen beurteilt werden.

c) Er beantrage deshalb die Annullierung der Note und verlange die Prüfungsleistung nochmals ablegen zu dürfen.

4. Mit Schreiben des Sekretariats der Rekurskommission vom 4. Oktober 2011 wurde der Prüfungsleiter aufgefordert, zur Rekurseingabe des Rekurrenten Stellung zu nehmen.
5. Der Prüfungsleiter reichte seine Stellungnahme am 12. Oktober 2011 ein. Er beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses.

Der Prüfungsleiter nahm wie folgt Stellung:

a) Aus dem beigefügten Protokoll zur mündlichen Prüfung und dem Aufgabenblatt, das der Student in der mündlichen Prü-

fung vorgelegt bekommen habe, gehe sowohl der Verlauf der mündlichen Prüfung als auch die Benotung hervor. Der Rekurrent habe gerade noch die Note 3,5 erreicht. Die Tendenz sei klar in Richtung Note 3,0 gegangen.

b) Der Rekurrent erhebe den Vorwurf eines „wesentlichen Verfahrensmangels bei der Bewertung“ und habe darauf verwiesen, dass er als Prüfungsleiter bei der Benotung eine Gausische Normalverteilung anwende. Es sei nicht korrekt, dass er eine solche Normalverteilung anwende, was an der Verteilung der Noten in dem betreffenden Kurs leicht ablesbar sei. Dieser Verlauf entspreche nicht einer Normalverteilung. Was allerdings korrekt sei, sei, dass er bei der Benotung darauf achte, ob die Notenverteilung über einen Kurs hinweg ungefähr einer Normalverteilung entspreche. Rein statistisch sei es äussert unwahrscheinlich, dass sich bei der Benotung von ca. 30 Studenten nicht approximativ eine Normalverteilung einstelle. Wäre dies dennoch der Fall – dies sei jedoch nicht gegeben gewesen – würde er dies als Anlass nehmen, die Benotungskriterien nochmals zu überdenken, da es den Verdacht nahelegen würde, dass er bei der Vergabe der Noten einer Verzerrung erlegen sei.

c) Der Rekurrent habe darauf hingewiesen, dass sich die Benotung auch an den Leistungen anderer Studierender in der mündlichen Prüfung orientiere. Dies sei korrekt. Ob der Prüfer wolle oder nicht, werde der Eindruck über die konkrete Leistung eines Studenten unweigerlich durch den Eindruck beeinflusst, den er im Verhältnis zu seinen ebenfalls geprüften Mitstudierenden hinterlasse. Um dies zu verhindern und wie der Rekurrent einfordere „lediglich die zugrunde liegende Prüfungsleistung [zu] bewerten“, könnte es ein probates Mittel sein, in der mündlichen Prüfung einen Katalog von Fragen mit klarer Richtig-Falsch-Kodierung vorzulegen, am besten im Sinne von Multiple-Choice-Aufgaben. Dann könnte jeder Note ein bestimmter Prozentsatz an richtig beantworteter Fragen zugeordnet werden. Damit wären Sinn und Zweck einer mündlichen Prüfung s.E. aber verfehlt, denn die Kompetenz – basierend auf einer Grundbildung zu einer bestimmten Thematik – schlüssig zu argumentieren, präzise auf Fragen zu antworten, flexibel auf Einwände zu reagieren, etc. könnten mit einem solchen Katalog nicht geprüft werden. Eine schriftliche Prüfung wäre dann die deutlich einfachere und für die Universität kostengünstigere Prüfungsvariante.

Die Beeinflussung der Benotung eines Studenten durch die Leistung seiner Peergroup schliesse aber nicht aus, dass Minimal Kriterien zugrundegelegt werden könnten, die bei Vorhandensein mit mindestens der Note 4 bewertet werden könnten. Das Beherrschen der im Kurs zu erlernenden Fakten,

die Fähigkeit präzise auf die gestellten Fragen einzugehen und eine Grundkompetenz im Argumentieren dienten ihm als ein solcher Minimalstandard. Leider werde dieser nicht immer erfüllt.

Abschliessend bleibe ihm zu sagen, dass er keinen Grund sehe, warum die Note der mündlichen Prüfung des Rekurrenten heraufgesetzt werden sollte. Würde tatsächlich ein Verfahrensmangel bei der Benotung vorliegen, müsste offensichtlich nicht nur die Arbeit des Rekurrenten für ungültig erklärt werden, sondern alle Arbeiten im Kurs. So weit er informiert sei, würde ein solcher Verfahrensmangel aber selbst dann nicht vorliegen, wenn er bei der Benotung eine Normalverteilung angelegt hätte.

6. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 wurde dem Rekurrenten eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters zugestellt und darauf hingewiesen, dass die Akten der Fachprüfung Philosophie: Einführung ins Philosophieren - Empirie und Wissen mündlich vollständig seien und er bis zum 24. Oktober 2011 die Möglichkeit habe, seinen Rekurs allfällig zu ergänzen.

7. Innert Frist reichte der Rekurrent am 20. Oktober 2011 eine „27. September 2011“ datierte Rekursergänzung ein. Er brachte neu folgendes vor:

a) Er habe die Stellungnahme des Dozenten sorgfältig durchgelesen und sei zum Schluss gekommen, dass das Prüfungsprotokoll unzureichend sei. Es gehe nicht hervor, wie die Note zu Stande gekommen sei. Abgesehen davon seien auch noch andere Fragen gestellt worden, welche auf dem Protokoll nicht vermerkt worden seien.

Er hätte seinen Rekurs zurückgezogen, wenn davon nicht das Bestehen des gesamten Assessment-Jahres abhängen würde.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. [...]

Zweifellos ist der Prüfungsleiter in einer mündlichen Prüfung verpflichtet, das Fairnessgebot zu wahren. Dieses verpflichtet insbesondere den Prüfungsleiter, darauf Bedacht

zunehmen, dass u.a. der Prüfungsstil, der Ablauf des Prüfungsverfahrens und die Prüfungsatmosphäre nach Möglichkeit leistungsverfälschende Verunsicherungen des Prüfungskandidaten ausschliessen. Prüfungskandidaten sollen nicht durch ein unangemessenes Verhalten des Prüfungsleiters einer unnötigen psychischen Belastung ausgesetzt werden, die das Bild ihrer Leistungsfähigkeit verfälschen kann und dadurch möglicherweise deren Chancen, eine optimale Leistung zu erbringen, mindert. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, wenn der Prüfungsleiter während der Prüfung keine Leistungsbeurteilungen abgegeben hat.

Das Fairnessgebot missachtende Äusserungen sind während der Prüfung des Rekurrenten unterblieben und es ergeben sich aus den Akten auch keine Anhaltspunkte, dass die Notengebung durch sachfremde Gesichtspunkte beeinflusst worden ist.

2. Aufgrund der für X._____ geltenden Prüfungsordnung und der Minimalgarantien gemäss Art. 29 BV (vgl. Bundesgerichtsentscheid 2P.223/2001/sch vom 7. Februar 2002 mit Verweis auf ZBl 90/1989 S. 312 ff. zur Protokollierungspflicht bei mündlichen Prüfungen) ist der Prüfungsleiter nicht verpflichtet, den Prüfungsverlauf der mündlichen Philosophieprüfung in formeller Weise zu protokollieren.

a) Das Bundesgericht führte in angeführten Entscheid am 7. Februar 2002 aus, dass bei mündlichen Prüfungen ohne ausdrückliche Protokollierungspflicht es - als rechtsstaatliche Minimalanforderung - genügen müsse, dass das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit Noten bzw. Prädikaten (sehr gut, gut, genügend, ungenügend) bewertet werde, was eine Objektivierung derselben ermögliche. Soweit ein Prüfungsleiter für sich selber freiwillig gewisse Aufzeichnungen erstellt, hätten diese nicht die Funktion eines Protokolls und dürften zulässigerweise als verwaltungsinterne, nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegende Notizen eingestuft werden (vgl. hierzu statt vieler Kölz/ Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, § 8 Rz. 67).

b) Die Tatsache der fehlenden Protokollierungspflicht ist - dessen ist sich die Rekurskommission bewusst - insbesondere für diejenigen Prüfungskandidaten unbefriedigend, welche sich gezwungen sehen, gegen die Bewertung einer mündlichen Prüfung das Rechtsmittel zu ergreifen. Weder der Prüfungsleiter noch der Prüfungskandidat kann während der 20-minütigen Prüfung ein eigentliches Protokoll erstellen, aus dem die gestellten Fragen und die Antworten hervorgehen. Dazu wären einzig die bei Repetenten anwesenden Beisitzer in der

Lage. Aber auch diese sind nicht verpflichtet, ein eigentliches Prüfungsprotokoll zu erstellen.

Rekurrenten müssen - wie im Fall von X._____ - Wochen nach der Prüfung in einer Rekursschrift substantiiert darlegen, wo Willkür in der Bewertung gegeben sein soll. Wenn die Angaben über den Prüfungsverlauf des Prüfungsleiters und des Prüfungskandidaten divergieren, kann nicht auf ein Tonband oder eine andere Dokumentation zurückgegriffen werden. Dadurch sind die Rechtsschutzmöglichkeiten bei mündlichen Prüfungen sehr eingeschränkt. Dies ist unbefriedigend, kann aber von der Rekurskommission nicht geändert werden. Der Rechtsschutz der Prüfungskandidaten könnte nur durch eine Änderung der Prüfungsordnung verbessert werden. Angesichts der Tatsache, dass eine Überprüfung der Bewertung durch die Rekurskommission den unter Ziff. II. 1. vorstehend angeführten Einschränkungen unterliegt, ist eine Anpassung der Prüfungsmodalitäten bei der mündlichen Prüfung bei einer nächsten Revision der Prüfungsordnung wünschenswert.

3. Macht ein Rekurrent einen Verfahrensfehler geltend, muss dieser wesentlich sein, um die Aufhebung und Annullierung einer Notenverfügung zu rechtfertigen. Als wesentlich gilt ein Verfahrensfehler namentlich dann, wenn dieser objektiv und subjektiv wesentlich ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfahrensfehler wesentlich ist, würdigt die Rekurskommission die gesamten Umstände des Einzelfalls und prüft die Frage mit voller Kognition.

Wenn ein Verfahrensfehler objektiv geeignet ist, die Notengebung zu verfälschen und sich der Verfahrensfehler subjektiv beim Rekurrenten ausgewirkt hat, rechtfertigt es sich, ein Notenergebnis aufzuheben und die betreffende Prüfung zu annullieren. Dem Kandidaten wird dadurch ermöglicht, bei einem weiteren Versuch ein unverfälschtes Prüfungsergebnis zu liefern.

4. Der Rekurrent rügt in formeller Hinsicht, der Prüfungsleiter dürfe keine Normalverteilung der Noten aller Kandidaten anstreben und das Prüfungsprotokoll sei unzureichend.

a) Im vorliegenden Verfahren hat der Prüfungsleiter die erheblichen Sachumstände für die Vergabe der Note 3,5 in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2011, dem Fachgesprächsprotokoll und der schriftlichen Aufgabenstellung hinreichend dargelegt. Damit liegt eine rechtsgenügende schriftliche Begründung für die Bewertung der Prüfungsleistung von X._____ vor, so dass er umfassend in die Lage versetzt wurde, seinen Prüfungsrekurs zu begründen.

Wesentlich ist im vorliegenden Fall der Detaillierungsgrad im Fachgesprächsprotokoll des Prüfungsleiters. Die wesentlichen Gesichtspunkte, wie die erfolgte Bewertung zustande gekommen ist, wurde - entgegen der Auffassung des Rekurrenten - in genügender Weise offen gelegt. Die Beurteilung der Prüfungsleistung von X._____ als „ungenügend“ ist nachvollziehbar. Anhaltspunkte, dass der Prüfungsleiter übertriebene Anforderungen stellte, liegen nicht vor.

b) Auf die Selbsteinschätzung von Prüfungskandidaten kann die Rekurskommission nicht abstellen. Aus den Akten geht eindeutig hervor, dass der Prüfungsleiter dem Rekurrenten gegenüber wohl gesinnt war, ihm Hilfestellung durch Nachfragen und Hinweise geboten hat. Objektive Anhaltspunkte für Willkür in der Bewertung oder eine Befangenheit der Prüfungsverantwortlichen sind keine gegeben.

5. Die Rekurskommission kann eine Note nur dann aufheben, wenn Willkür in der Bewertung gegeben und nachgewiesen ist (vgl. vorstehend Ziff. II. 1.). Aufgrund der Vorbringen des Rekurrenten und der Stellungnahme des Prüfungsverantwortlichen ist dieser Beweis vorliegend weder erbracht noch ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der erteilten Note. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Bewertung mit der Note 3,5 (mangelhaft) korrekt und wohlwollend erfolgt ist. Dies ergibt sich aus dem Gesprächsprotokoll, dass die Teilnote 3,25 auf 3,5 aufgerundet worden ist.

Der Rekurrent musste an der mündlichen Prüfung mit Hilfestellung unterstützt werden, damit die Prüfung nicht mit der Note 3,0 hat bewertet werden müssen. Aufgrund der Aktenlage lässt sich der Verlauf der Prüfung rechtsgenügend nachvollziehen.

6. Die sinngemässe Auffassung des Rekurrenten, dass persönliche Umstände (knappes Scheitern beim Abschluss der Assessment-Stufe im 1. Versuch) bei der Beurteilung des Rekurses berücksichtigt werden müssten (vgl. Rekursergänzung), ist nicht zutreffend.

Für X._____ ist es hart, die Assessment-Stufe an der HSG im 1. Versuch mit 12,5 Minus-Kreditnotenpunkten, wobei die Grenze bei 12 Minus-Kreditnotenpunkten liegt (vgl. Art. 20 PO AJ), nicht abschliessen zu können und damit das Assessmentjahr wiederholen zu müssen. Dies konnte aufgrund der Prüfungsleistung in der mündlichen Fachprüfung von der Rekurskommission vorliegend - ohne selbst in Willkür zu verfallen - nicht geändert werden.

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrent bei der mündlichen Prüfung eine ungenügende Leistung erbracht hat, welche mit der Note 3,5 korrekt bewertet worden ist. Der Rekurs in Philosophie: Einführung ins Philosophieren - Empirie und Wissen mündlich ist vollumfänglich abzuweisen und die Vergabe der Note 3,5 zu bestätigen.

8. Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.- festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 128/2011 betreffend Einzelfachprüfung Philosophie: Einführung ins Philosophieren - Empirie und Wissen mündlich wird abgewiesen und die Note 3,5 (mangelhaft) bestätigt.

2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.

3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rechtsvertreter des Rekurrenten; Y._____; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.